

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Bienenzuchtgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bienenzuchtgesetz, LGBI.Nr. 20/1990, in der Fassung LGBI.Nr. 58/2001, Nr. 36/2009 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) ein Bienenstock eine für die Unterbringung eines Bienenvolkes bestimmte Einrichtung; ein Bienenstock gilt als besiedelt, wenn er von einem Bienenvolk besetzt ist;
- b) ein Bienenstand der Standort eines oder mehrerer besiedelter Bienenstöcke;
- c) ein Heimbienenstand ein als dauernder Standort für Bienenvölker dienender Bienenstand, der in der Regel auch zu deren Überwinterung bestimmt ist;
- d) ein Wanderbienenstand ein vom Heimbienenstand verschiedener, als vorübergehender Standort für Bienenvölker dienender Bienenstand, der insbesondere zur zeitlich beschränkten Nutzung der Tracht oder zur Entwicklung der Bienenvölker bestimmt ist.“

2. Der § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bienenstand muss zum Nachbargrundstück an jeder Stelle einen Mindestabstand von 2 m einhalten. Die Seite des Bienenstandes, auf der sich die Flugöffnung befindet, muss zum gegenüberliegenden Nachbargrundstück auf der gesamten Länge einen Mindestabstand von 7 m einhalten.“

3. Im § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „muss zwischen den Flugöffnungen der Bienenstände und dem Nachbargrundstück ein Abstand von mindestens 7 m verbleiben“ durch den Ausdruck „reduziert sich der Mindestabstand zu dem der Flugöffnung gegenüberliegenden Nachbargrundstück (Abs. 1 zweiter Satz) auf 5 m“ ersetzt.

4. Im § 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und gegenüber Nachbargrundstücken, auf denen sich Schulen, Kindergärten, Krankenanstalten, Kuranstalten, Sport- und Spielflächen, Freibäder, Campingplätze und ähnlichen Zwecken dienende Einrichtungen befinden, muss der Bienenstand zum Nachbargrundstück an jeder Stelle einen Mindestabstand von 7 m einhalten.“

5. Im § 2 wird der bisherige Abs. 3 durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers und der sonst Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) des Nachbargrundstückes können die Bienenstände unter Einhaltung geringerer als der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Abstände zum Nachbargrundstück aufgestellt werden. Die Zustimmung gilt auch für die Rechtsnachfolger, sie kann jedoch jederzeit schriftlich widerrufen werden.“

6. Im § 2 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet und entfällt der bisherige Abs. 5.

7. Dem § 2 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Jeder Bienenstand muss an gut sichtbarer Stelle mit dem Namen und der Adresse des Eigentümers bezeichnet sein.

(7) Der Eigentümer eines Bienenstandes ist verpflichtet, diesen durch regelmäßige Kontrollen selbst zu beaufsichtigen oder durch eine verlässliche oder fachlich geeignete Person beaufsichtigen zu lassen.“

8. Der § 3 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

9. Der § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Abstand zwischen den einzelnen Wanderbienenständen muss mindestens 100 m betragen. Ist ein Wanderbienenstand mit mehr als 30 Bienenstöcken besetzt, so muss der Abstand zwischen den betroffenen Wanderbienenständen mindestens 200 m betragen.“

10. Im § 3 entfällt der Abs. 4; der bisherige Abs. 5 wird als Abs. 4 bezeichnet.

11. Im § 5 werden folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Das Verfüttern von Honig und sonstigem Bienenfutter außerhalb des Bienenstockes ist verboten.

(3) Unbesiedelte Bienenstöcke sind verschlossen, Honig, Bienenfutter, Waben, Wachsorräte und mit Honig kontaminierte Gerätschaften für die Imkerei sind für Bienen unzugänglich aufzubewahren.“

12. Im § 5 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 4 bezeichnet.

13. Im § 6 Abs. 6 wird die Wortfolge „im Schutzgebiet“ durch die Wortfolge „vor Wirksamkeit des Schutzgebietes dort“ ersetzt.

14. Im § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „Pflanzen“ die Wortfolge „und an Stellen, an denen Bienen aktiv auf Futtersuche sind,“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Weitere, in der Zulassung des bienengefährlichen Pflanzenschutzmittels festgelegte Beschränkungen, die sich aus der Einstufung als bienengefährlich ergeben, sind zu berücksichtigen.“

15. Der § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) In der Zeit zwischen dem Ende des täglichen Bienenfluges und 23.00 Uhr dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel in einem Abstand bis zu 30 m von Bienenständen verwendet werden, sofern sich die Zulässigkeit der Verwendung außerhalb der Flugzeit der Bienen aus der Zulassung des bienengefährlichen Pflanzenschutzmittels ergibt.“

16. Im § 7 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und minder bienengefährlichen“.

17. Im § 9 Abs. 1 lit. b werden die Wortfolge „den Wanderbienenstand“ durch die Wortfolge „einen Bienenstand“ und der Ausdruck „§ 3 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 6“ ersetzt.

18. Im § 9 Abs. 1 lit. c werden die Wortfolge „den Wanderbienenstand“ durch die Wortfolge „einen Bienenstand“ und der Ausdruck „§ 3 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 7“ ersetzt.

19. Der § 9 Abs. 1 lit. f und g entfällt; die bisherige lit. h wird als lit. f bezeichnet.

20. Im § 9 wird folgender Abs. 2 eingefügt und der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet:

„(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen, wer

- a) entgegen dem § 7 Abs. 1 und 2 bienengefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet,
- b) die Verständigung gemäß § 7 Abs. 3 unterlässt.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit gegenständlicher Novelle soll die Bedeutung der Bienen für unser Ökosystem ausdrücklich anerkannt werden. In diesem Zusammenhang werden die Abstandsbestimmungen zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen für das Aufstellen von Bienenständen klarer und einfacher gestaltet, um den in der Vollzugspraxis aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Auslegung dieser Bestimmungen zu begegnen. Auch die Abstandsbestimmungen zwischen den einzelnen Wanderbienenständen werden den fachlichen Erfordernissen entsprechend überarbeitet.

Zudem werden die Begriffsbestimmungen überarbeitet (§ 1 Abs. 2), die Kennzeichnungs- und Beaufsichtigungspflicht auf sämtliche Bienenstände ausgedehnt (§ 2 Abs. 6 und 7), die Maßnahmen gegen Raubbienen konkretisiert (§ 5 Abs. 2 und 3) und die Bestimmungen über die Verwendung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln an die europarechtlichen Vorgaben angepasst (§ 7 Abs. 1 bis 3).

2. Kompetenzen:

Die Bienezucht ist gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG. Entsprechend der Grundsatzbestimmung in § 13 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2011, hat die Landesgesetzgebung Maßnahmen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorzusehen (Z. 1) sowie Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten zu normieren (Z. 2).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen hinsichtlich der Abstandsbestimmungen beim Aufstellen von Bienenständen sollen künftig geringere als die gesetzlich normierten Abstände einvernehmlich vereinbart werden können, ohne dass es dazu der Erteilung einer Ausnahmegewilligung durch den Bürgermeister bedarf. Dies führt bei den Gemeinden zu entsprechenden Einsparungen beim Personalaufwand.

Die Kennzeichnungspflicht auch für Heimbienenstände ist mit geringen Kosten für die Eigentümer der Heimbienenstände verbunden (laut Auskunft des Vorarlberger Imkerverbandes werden von den einzelnen Ortsgruppen vorgefertigte Schilder zu einem Preis von zwei Euro ausgegeben).

Die weiteren Änderungen sind kostenneutral.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetzesvorhaben entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Begriffsbestimmungen, insbesondere jene des Heim- und Wanderbienenstandes, werden zur inhaltlichen Klarstellung präzisiert.

Die Neudefinition des Heimbienenstandes stellt auf den dauernden Standort der Bienenvölker ab, was jedoch eine vorübergehende Wanderung im Sommer nicht ausschließt. Die Überwinterung hat in der Regel am Standort des Heimbienenstandes zu erfolgen; findet die Überwinterung der Bienenvölker an einem anderen Standort als dem des Heimbienenstandes statt, muss glaubhaft gemacht werden können, wo sich der überwiegende (dauernde) Standort des Heimbienenstandes befindet.

Zu Z. 2 bis 7 (§ 2):

Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Novelle ist die Neuregelung der Abstandsbestimmungen beim Aufstellen von Bienenständen.

Zu § 2 Abs. 1:

Abs. 1 enthält die grundsätzliche Bestimmung für das Aufstellen von Bienenständen. Aufgrund des spezifischen Flugverhaltens von Bienen ist ein Mindestabstand von sieben Metern nur zu der, der Flugfront gegenüberliegenden Seite sachlich gerechtfertigt. Für die nicht der Flugfront gegenüberliegenden Seiten wird ein Mindestabstand von zwei Metern festgelegt. Der jeweilige Mindestabstand muss auf der gesamten Länge der Seite des Bienenstandes eingehalten werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Die in Abs. 2 festgelegte Reduktion des Mindestabstandes von sieben Metern auf fünf Meter gilt nur hinsichtlich der, der Flugöffnung gegenüberliegenden Seite; der Abstand zu den anderen Grundgrenzen bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu § 2 Abs. 3:

Abs. 3 sieht vor, dass gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sowie gegenüber bestimmten Nachbargrundstücken mit besonders sensiblen Nutzungen an allen Seiten des Bienenstandes immer ein Mindestabstand von sieben Meter einzuhalten ist.

Zu § 2 Abs. 4:

Im Sinne der Deregulierung soll es den Eigentümern benachbarter Grundstücke möglich sein, geringere Abstände einvernehmlich und ohne Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu vereinbaren. Dazu sieht Abs. 4 nunmehr vor, dass die Eigentümer der Nachbargrundstücke (hinsichtlich derer der Abstand verringert werden soll) und die sonst Nutzungsberechtigten ihre schriftliche Zustimmung zu den geringeren Abständen zu erteilen haben. Eine einmal erteilte Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Sie gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger, kann jedoch auch von diesen jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Aufgrund der in Abs. 4 getroffenen Regelung des einvernehmlichen Vorgehens kann die bisher in den Abs. 3 und 5 enthaltene Erteilung der Ausnahmegewilligung durch den Bürgermeister entfallen.

Zu § 2 Abs. 6:

Nicht jeder Heimbienenstand steht in unmittelbarer Nähe zum Wohnort seines Eigentümers, vielmehr können Heimbienenstände dauerhaft an abgelegenen Orten – auch auf fremdem Grund – aufgestellt werden. Deshalb ist es erforderlich, nicht nur Wanderbienenstände, sondern auch Heimbienenstände mit dem Namen und der Adresse des Eigentümers zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung sämtlicher Bienenstände mit der VIS-Registrierungsnummer des Imkers ergibt sich auf § 36a der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, weshalb von einer Wiedergabe der Kennzeichnungspflicht in diesem Gesetz abgesehen wird.

Zu § 2 Abs. 7:

Auch der Eigentümer eines Heimbienenstandes sollte zur regelmäßigen Kontrolle seines Bienenstandes verpflichtet werden, nicht nur der Eigentümer eines Wanderbienenstandes. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich auch ein Heimbienenstand nicht in unmittelbarer Nähe zum Wohnort des Eigentümers befinden muss und die Beaufsichtigung daher mit einem größeren Aufwand verbunden ist.

Zu Z. 8 bis 10 (§ 3):

Der Abstand zwischen den einzelnen Wanderbienenstöcken ist mit 100 m dann zu gering, wenn ein Wanderbienenstand mit mehr als 30 Bienenstöcken besetzt ist. In diesem Fall ist ein Abstand von mindestens 200 m zwischen den Wanderbienenstöcken erforderlich.

Die Abstände sind dabei vom Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten des neu aufgestellten Wanderbienenstandes zu berücksichtigen; der Rechtsanspruch auf Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß Abs. 4 kommt also dem Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten des bereits bestehenden Wanderbienenstandes zu.

Die restlichen Änderungen in Abs.3 ergeben sich aufgrund der Kennzeichnungs- und Beaufsichtigungspflicht für sämtliche Bienenstände.

Zu Z. 11 und 12 (§ 5 Abs. 2 und 3):

Mit den neu eingefügten Abs. 2 und 3 sollen – vergleichbar mit der Rechtslage in Kärnten – konkrete Vorgaben gemacht werden, um den Befall des eigenen Bienenstandes mit Bienen eines fremden Bienenstandes zu verhindern, da man mit Bienenfutter, Wachs, Wabenvorräten und anderen, mit Honig kontaminierten Geräten die Bienenräuberei fördert.

Zu Z. 13 (§ 6 Abs. 6):

Durch diese Formulierung soll klargestellt werden, dass es nur um Wanderbienenstände geht, die bereits vor Wirksamkeit des Schutzgebietes, also vor Anerkennung einer Reinzuchtbelegstelle, dort aufgestellt wurden. Denn nach Wirksamkeit des Schutzgebietes dürfen dort keine anderen Bienenstände mehr aufgestellt werden (vgl. Abs. 4).

Zu Z. 14 bis 16 (§ 7 Abs. 1 bis 3):

Seit dem Inkrafttreten des Bienenzuchtgesetzes im Jahr 1990 haben sich die europarechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln geändert; es ist auf die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel zu verweisen. Die bisherige Differenzierung zwischen bienengefährlichen, minder bienengefährlichen und nicht bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln ist nicht mehr aufrecht, der nunmehr vorgesehene Sicherheitshinweis Spe8 „bienengefährlich“ lässt mehrere Kennzeichnungsoptionen zu. Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden bedürfen die Abs. 1 bis 3 einer Anpassung.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Verwendung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich dort verboten, wo die Bienen aktiv auf Futtersuche sind, was nicht zwingend auf der blühenden Pflanze sein muss. Unter „blühenden Pflanzen“ sind blühende Obstbäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu verstehen, wozu auch blühende Bei- und Unkräuter gehören.

Die jeweiligen Verwendungsbeschränkungen befinden sich auf dem Etikett des bienengefährlichen Pflanzenschutzmittels.

Zu § 7 Abs. 2:

In Abs. 2 wird die Zeit außerhalb des täglichen Bienenfluges präzisiert und somit klar geregelt, wann bienengefährliche Pflanzenschutzmittel in einem Abstand bis zu 30 m von Bienenständen verwendet werden dürfen. Dies gilt allerdings nur unter der Einschränkung, dass sich die Verwendung außerhalb der Flugzeit aus der Zulassung des bienengefährlichen Pflanzenschutzmittels ergibt.

Zu § 7 Abs. 3:

Es wird eine sprachliche Anpassung an die Kennzeichnungsanforderungen für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel vorgenommen.

Zu Z. 17 bis 20 (§ 9 Abs. 1 und 2):

Die Strafbestimmungen in Abs. 1 lit. a und b werden an die Änderungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Beaufsichtigung von Bienenständen angepasst.

Das Strafausmaß hinsichtlich der Verwendung eines bienengefährlichen Pflanzenschutzmittels entgegen der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 soll an das Strafausmaß des Pflanzenschutzgesetzes angepasst werden (§ 21 Abs. 1 lit. c des Pflanzenschutzgesetzes sieht eine Bestrafung von bis zu 7.000 Euro vor, wenn Pflanzenschutzmittel entgegen der auf dem Etikett angegebenen Bedingungen verwendet werden). Aufgrund dessen ist für diese Strafbestimmungen ein eigener Absatz vorgesehen.